



# Rechtsgutachten zur Anwendbarkeit von § 3 Preisangabenverordnung (PAngV) auf Ladestrom für Elektromobile sowie zur Zulässigkeit und Vereinbarkeit verschiedener am Markt befindlicher Tarifmodelle für Ladestrom mit den Vorgaben der PAngV

## Ausgangspunkt – Sinn und Zweck der Preisangabenverordnung

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH liegt der Sinn und Zweck der Preisangabenverordnung darin, „durch eine **sachlich zutreffende und vollständige Verbraucherinformation Preiswahrheit und Preisklarheit** zu gewährleisten und durch **optimale Preisvergleichsmöglichkeiten** die Stellung der Verbraucher gegenüber Handel und Gewerbe zu stärken und den Wettbewerb zu fördern.“<sup>1</sup>

## Vorgaben der EU-Preisangabenrichtlinie 98/6/EG zu „Preisen je Maßeinheit“

Erwägungsgrund 8 und Artikel 2 Buchstabe b) der EU-Preisangabenrichtlinie sehen zum „Preis je Mengeneinheit“ vor, dass abweichend von Kilogramm, Liter, Meter, Quadratmeter oder Kubikmeter durch die Mitgliedstaaten für ein spezifisches Erzeugnis eine einzige andere Mengeneinheit verwendet werden kann. Dies ist aus Sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für Strom in Deutschland unzweifelhaft die Kilowattstunde (kWh).

## Anwendbarkeit von § 3 PAngV außerhalb der leitungsgebundenen Versorgung von Letztverbrauchern in Immobilien

Im Meinungsaustausch zwischen Bund und Ländern hatte das Land Hamburg, unterstützt von anderen Bundesländern, eine in der Literatur (Ahnis/Kriener/Bujek, Einheitliche Preisauszeichnung alternativer Kraftstoffe am Beispiel von G- und E-Mobility, EnWZ 2013, 538) auffindbare Meinung zitiert, die die Anwendbarkeit des § 3 PAngV auf Sachverhalte außerhalb der leitungsgebundenen Stromversorgung von Letztverbrauchern in Immobilien in Zweifel zieht.

1 St. Rspr. siehe BGH GRUR 2003, 971 (972) – Telefonischer Auskunftsdienst; BGH GRUR 2008, 84 Rn. 25 – Versandkosten; BGH GRUR 2013, 850 Rn. 13 – Grundpreisangabe im Supermarkt.

**Aus Sicht des BMWi ist eine derartige Lesart der PAngV und Begrenzung des § 3 PAngV rechtlich nicht haltbar.** Eine Beschränkung auf die Stromversorgung in Immobilien ist weder dem **Wortlaut** noch dem **Zweck** des § 3 PAngV zu entnehmen. Grund für die Begrenzung des § 3 PAngV auf **leitungsgebundene Versorgung** ist allein, dass nur in diesen Fällen ein duales Preissystem aus verbrauchsabhängigen und verbrauchsunabhängigen Preisen besteht, bei dem der Verbraucher ein **berechtigtes Interesse an der Transparenz und Vorhersehbarkeit** des Preises für seinen noch nicht in konkreter Menge feststehenden Energieverbrauch hat. Ein solches Interesse besteht hingegen nicht, wenn Elektrizität dergestalt verkauft wird, dass der Preis verbrauchsunabhängig im Vorhinein feststeht, wie z. B. beim Verkauf in Batterieform.<sup>2</sup> Vor diesem Hintergrund kann es keinerlei Unterschied machen, ob die leitungsgebundene Elektrizität für eine Immobilie oder für das Betanken eines Elektrofahrzeugs an der Straße genutzt wird. In beiden Fällen führt nur eine verbrauchsabhängige Preisgestaltung nach kWh zu einem im Sinne der Preiswahrheit und Preisklarheit zufriedenstellenden Ergebnis.

Dem steht auch nicht entgegen, dass die Ladesäulen nach § 3 Nr. 25 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), § 2 Nr. 8 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und § 1a Abs. 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) selbst als Letztverbraucher eingeordnet werden. Denn diese Begriffsbestimmungen definieren zugleich den Letztverbraucher grundsätzlich als natürliche oder juristische Person, die Energie für den eigenen Verbrauch bezieht. Damit ist die „natürliche Person“ in Form des Ladesäulennutzers, der Energie für den eigenen Verbrauch kauft, unzweifelhaft Letztverbraucher im Sinne der vorgenannten Regelungen. Man kann im Ergebnis von einem Letztverbraucher hinter der als „Letztverbraucher“ definierten Ladesäule sprechen. Diese Auslegung wird zusätzlich dadurch gestützt, dass „Leitungsgebundenheit“ eine durchgehende Leitungsverbindung zwischen Erzeugung bzw. Gewinnung über die Verteilung bis zum Letztverbraucher voraussetzt (vgl. § 3 Nr. 14 EnWG). Diese durchgehende Leitungsverbindung stellt der Nutzer durch das Anschließen seines Fahrzeugs an die Ladesäule her und bezieht damit Strom, den er unmittelbar für das Aufladen seines Elektrofahrzeuges entnimmt (siehe auch BT-Drucksache 18/7555 Begründung zur Änderung von § 2 Ziffer 8 MsbG im Gesetzentwurf zur Digitalisierung der Energiewende).

Darüber hinaus findet eine solche Begrenzung der PAngV auf die Stromversorgung in Immobilien weder in der Rechtsprechung noch in der übrigen Literatur eine Stütze (eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Argumenten des Aufsatzes findet sich im Anhang). Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass sich zudem weder aus der PAngV noch aus deren Begründung ableiten lässt, dass die Regelung des § 3 PAngV nur für originäre Energieversorgungsunternehmen (EVU) einschlägig sei. § 3 PAngV spricht neutral von „wer“, damit werden sowohl EVU als auch alle sonstigen Anbieter im Bereich der Stromversorgung adressiert.

## Vereinbarkeit der im Markt vorzufindenden Tarifmodelle mit den Vorgaben der PAngV

### 1. Verbrauchsabhängige Abrechnung von Ladestrom nach Kilowattstunden (mit oder ohne weitere verbrauchsunabhängige Preisbestandteile)

Die verbrauchsabhängige **Abrechnung von Ladestrom nach Kilowattstunden** stellt grundsätzlich die nach § 3 PAngV **korrekte, nachvollziehbare und transparente Preisangabe und Abrechnung von Ladestrom dar**, die Sinn und Zweck der Verbraucherschützenden PAngV erfüllt. Die Verwendung der **Maßeinheit Kilowattstunde (kWh)** ist entsprechend auch als Mengeneinheit für den Arbeitspreis für die Abgabe von leitungsgebundenem Strom in § 3 PAngV vorgeschrieben.

Dies schließt jedoch mehrstufige Tarife nicht aus, bei denen die Unternehmen neben der Abgabe von Strom nach kWh andere Preisbestandteile wie ein Entgelt je Ladevorgang (z. B. für die Nutzung der Ladeinfrastruktur in Form einer Grund- oder Startgebühr) oder ein Entgelt für das „Besetzthalten“ der Ladesäule in Form einer Parkgebühr erheben.

<sup>2</sup> Siehe Weidert, in: Bavendamm/Bodewig, UWG, 4. Auflage 2016, § 3 PAngV Rn.1.

## 2. Verbrauchsunabhängiges Flatrate-Preismodell beim vertragsbasierten Laden

Verschiedene Stromanbieter haben vor einiger Zeit Strom-Flatrates eingeführt. Die Vertragsgestaltung sieht überwiegend ein klassisches Flatrate-Modell vor. Der Endkunde kann innerhalb eines Jahres gegen einen monatlich festgelegten Preis, der im Vorfeld durch den Stromanbieter unter Zugrundelegung des vom Kunden angegebenen Vorjahresverbrauches verbindlich kalkuliert wird, unbegrenzt Elektrizität verbrauchen. Weicht der tatsächliche Verbrauch von dem angegebenen Vorjahresverbrauch ab, bleibt dies für das bereits abgerechnete Jahr außer Betracht. Der Fixpreis wird aber für das darauffolgende Jahr, je nachdem ob eine geringere oder höhere Strommenge als im Vorjahr verbraucht wurde, entsprechend abgesenkt oder erhöht.

Eine Preisgestaltung, die für einen gewissen Zeitraum einen verbrauchsunabhängigen **Festpreis** für den Bezug von Elektrizität (Flatrate) vorsieht, ist mit § 3 PAngV vereinbar. Diese Zulässigkeit lässt sich insbesondere aus dem oben bereits ausgeführten **Sinn und Zweck der PAngV** ableiten. Bei der Nutzung einer **Flatrate weiß der Verbraucher eindeutig bereits im Vorfeld, welchen konkreten Preis (Fixpreis) er für welche konkrete Leistung (unbegrenzte Menge an Strom für den vereinbarten Zeitraum)** bezahlen muss, sodass die Einhaltung der Grundsätze der Preisklarheit und Preiswahrheit sichergestellt ist. Eine Flatrate ist dabei nach § 40 Abs. 3 EnWG mindestens für einen Monat zu kalkulieren und zu vereinbaren, der Monat ist dort als kleinster Abrechnungszeitraum vorgeschrieben. Eine Flatrate ermöglicht es dem Verbraucher auch ohne Weiteres, einen **Preisvergleich am Markt** vorzunehmen. So kann der Verbraucher – ausgehend von dem ihm bekannten oder anhand seines Nutzungsverhaltens absehbaren Verbrauch – klar und eindeutig feststellen, ob er durch die Wahl einer Flatrate im Vergleich zu einer verbrauchsabhängigen Abrechnung Geld sparen würde und/oder ob ein anderer Flatrate-Anbieter ihm ein preiswerteres Angebot machen würde.

## 3. (Unzulässige) Verbrauchsunabhängige Zeittarife auf Vertragsbasis

Die Abrechnung von Stromlieferungen durch Minutentarife ist auch auf Basis vertraglicher Vereinbarungen mit den Vorgaben der PAngV unvereinbar. Die **Ladezeit ist energiewirtschafts- und wettbewerbsrechtlich keine energie-relevante Messgröße**, denn je nach Abgabeleistung der Ladesäule (kann aktuell bis zu 400 kWh betragen), des Ladezustandes und der Ladekapazität der in den Elektrofahrzeugen verbauten Batterie und weiteren Rahmenbedingungen (z. B. Witterungsverhältnisse) variiert die erworbene Energiemenge je Minute erheblich. Der nach Zeit bezahlte Preis steht also in keiner Relation zur gelieferten Energiemenge, die das Hauptanliegen des Verbrauchers bei der Nutzung einer Ladesäule ist.

## 4. Abrechnung von punktuellm Aufladen („Ad-hoc-Ladungen“) in Form von Session Fees mit Zeittarifen

Für diese Tarifmodelle gelten die Ausführungen zur rechtlichen Bewertung unter Nummer 3 analog.

Das punktuelle Aufladen wird gem. § 2 Nr. 13 Ladesäulenverordnung (LSV) wie folgt definiert:

„Das Laden eines Elektromobils, welches nicht als Leistung im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses zwischen dem Nutzer und einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder einem Betreiber eines Ladepunktes erbracht wird.“

## 5. Abrechnung von punktuellm Aufladen („Ad-hoc-Ladungen“) in Form von Session Fees mit Einmalzahlung

Verbrauchsunabhängige Abrechnungen von „Ad-hoc-Ladungen“ durch Zahlung eines fixen Betrages pro Ladevorgang sind mit der PAngV ebenso nicht vereinbar. Es wird der gleiche Preis verlangt, unabhängig davon, ob die Ladedauer z. B. 15 Minuten oder vier Stunden beträgt und der Fahrzeugnutzer entsprechend eine geringere oder eine deutlich größere Strommenge (Leistung) erhält. Solch ein Tarif ist bezogen auf die Energielieferung weder klar und eindeutig noch lässt er sich aufgrund der großen Leistungsvarianz von Ladesäulen (Leistung kann, wie erwähnt, bis zu 400 kWh betragen) mit anderen Tarifen einfach und eindeutig vergleichen. Damit ist er im Sinne der PAngV als Verbraucherschutzgesetz unangemessen und ungeeignet für den Bezug von Strom an Ladesäulen.

## 6. Unterscheidung zwischen Flatrate-Modellen und Session Fees

Eine rechtliche Differenzierung zwischen verbrauchsunabhängigen Flatrate-Modellen in Form von Dauerschuldverhältnissen (Flatrate) und „Ad-hoc-Ladungen“ in Form von Session Fees hat nach hiesiger Auffassung zu erfolgen, weil, wie bereits oben ausgeführt, § 3 PAngV einem Flatrate-Modell für die Abrechnung von Strom im Sinne der Preisklarheit, Preiswahrheit und der Vergleichbarkeit nicht entgegensteht. Hier wird grundsätzlich auch die verbrauchte Strommenge berücksichtigt. Diese bildet die Basis für den vertraglich vereinbarten Preis, somit findet § 3 PAngV grundsätzlich Anwendung. Im Gegensatz dazu steht der Preis einer „Lade-Session“ in keinerlei Relation zum gelieferten Strom.

Verdeutlicht wird dies, wenn man am Markt befindliche Flatrate-Modelle für Strom und die Preisbildung im Detail betrachtet:

Verbraucher können – ausgehend von dem ihnen nach § 40 Absatz 2 Nr. 4, 5 EnWG bekannten Vorjahresverbrauch – klar und eindeutig feststellen, ob sie durch die Nutzung einer Flatrate im Vergleich zu einer (in Höhe des Vorjahresverbrauchs) verbrauchsabhängigen Abrechnung Geld sparen würden. Dies gilt umso mehr, als die gegenwärtigen Vertragsgestaltungen bei Stromflatrates den verbindlichen Jahresfixpreis für eine Stromflatrate (nur) auf Grundlage des angegebenen Vorjahresverbrauchs errechnen, sodass der Verbraucher diesen ohnehin vor Vertragsschluss kennen und angeben können muss. Zudem enthält § 40 Absatz 3 EnWG die Verpflichtung für Energielieferanten, Verbrauchern auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung anzubieten. Eine Flatrate ermöglicht es dem Verbraucher damit ohne Weiteres, einen **Preisvergleich am Markt** vorzunehmen. Diese Aspekte treffen ohne Ausnahme bei den derzeitigen, oben beschriebenen Session-Fee-Modellen nicht zu.

## Anhang

### Auseinandersetzung mit den Argumenten des Aufsatzes Ahnis/Kriener/Bujek – Einheitliche Preisauszeichnung alternativer Kraftstoffe am Beispiel von G- und E-Mobility – EnWZ 2013, 538

Die These der Autoren ist, dass § 3 PAngV eine Sonderregelung für Versorgungsunternehmen, die Letztverbraucher über Energienetze in Immobilien mit Energie beliefern, darstellt. Dies würde bedeuten, dass der Anwendungsbereich von § 3 PAngV auf den leitungsbezogenen Bezug von Strom in Immobilien (Haushaltsstrom) beschränkt wäre.

Daraus ziehen die Autoren sodann die Schlussfolgerung, dass der Stromverkauf an E-Säulen für Elektromobile trotz Leitungsgebundenheit nicht dem Anwendungsbereich des § 3 PAngV unterfiele. Als Argument wird (1) auf den Wortlaut des § 3 PAngV, der mit den Begriffen „Arbeits-/Mengenpreis“ gerade die Terminologie der Stromversorger für Haushalte übernommen habe, sowie (2) auf die Gesetzesbegründung aus dem Jahr 2000 verwiesen. Außerdem ergebe sich dies (3) gerade aus dem Anlass der Überarbeitung der PAngV im Rahmen der Umsetzung der EU-Preisangabenrichtlinie 98/6/EG und der Verbraucherkredit-RL 98/7/EG.

Diese Argumentation hält allerdings einer näheren Prüfung nicht stand. Zum einen geht aus der damaligen Gesetzesbegründung zwar hervor, dass der Gesetzgeber § 3 PAngV primär auf den Bezug von Strom für Immobilien zugeschnitten hat, dies aber keineswegs exklusiv verstanden wissen wollte. Als Grund für die (anscheinende) Beschränkung ist schlicht zu sehen, dass damals keinerlei anderweitige Anwendung von leitungsgebundenem Strom außerhalb von Immobilien denkbar und üblich war und sich die damalige Regelung daher (selbstverständlich) nur auf diesen Sachverhalt bezog.

Allerdings entspricht es der allgemeinen Rechtstradition und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (Technikoffenheit von Gesetzen), Regelungen nach ihrem Sinn und Zweck technikoffen zu interpretieren und auf neue Lebenssachverhalte anzuwenden (vgl. BVerfGE 112, 304 <316f.>).

Grund für die Terminologie „Arbeits- oder Mengenpreis“ war zudem laut amtlicher Begründung einzig und allein die Vermeidung von Verwirrung: Nach § 2 PAngV wird unter Grundpreis nämlich im Allgemeinen der verbrauchsabhängige Preis pro Mengeneinheit verstanden. Demgegenüber war nach der damaligen Terminologie der Energieversorgungsunternehmen der Grundpreis der verbrauchsunabhängige Leistungspreis für die Bereitstellung der Infrastruktur und der verbrauchsabhängige Preis der sog. Arbeits- und Mengenpreis. Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, wurde daher dieser Terminus in § 3 PAngV übernommen. Auch daraus lässt sich somit keineswegs auf die Exklusivität der Anwendung auf Immobilien schließen. Auch bei der Abgabe von Strom an E-Säulen lässt sich eine Aufteilung in leistungsabhängige Preise je Mengeneinheit (kWh) und leistungsunabhängige ergänzende Preise/Entgelte wiederfinden.

Im Ergebnis sei darauf hingewiesen, dass die Autoren auf der einen Seite den Anwendungsbereich des § 3 PAngV durch eine nach h. E. nicht belastbare Argumentation und unter Außerachtlassen seines Sinns und Zwecks auf leitungsgebundenen Strombezug in Immobilien beschränken. Auf der anderen Seite fordern sie allerdings im Ergebnis, die so entstandene Schutzlücke beim Stromerwerb an E-Säulen durch ein Einschreiten des Gesetzgebers zu schließen und dabei sicherzustellen, dass bei Stromerwerb an E-Säulen eine Abrechnung in kWh-Einheiten erfolgt – dies ist genau die Rechtsfolge, die § 3 PAngV nach der Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bereits beinhaltet.